

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 203 Abs. 1 S. 1 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Unter Tagesordnungspunkt 8 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.300.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/II). Das neue Genehmigte Kapital 2022/II soll erst dann zum Handelsregister angemeldet und durch Eintragung wirksam werden, wenn die derzeit laufende Bezugsrechtskapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020/I im Handelsregister eingetragen und somit wirksam geworden ist. Die Ermächtigung soll für die gesetzlich zulässige Dauer von fünf Jahren, also bis zum Ablauf des 27. Juni 2027, erteilt werden.

Das Genehmigte Kapital 2022/II dient ausschließlich dazu, den Mitarbeitern der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen, Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft sowie Beratern der Gesellschaft, welche weitgehend Vorstandsmitgliedern gleichgestellt sind, (zusammen „Berechtigte“) im Rahmen von Teilnehmungsmodellen eine Teilnehmung am Aktienkapital der Gesellschaft zu ermöglichen („Teilnehmungsaktien“). Dabei ist neben der direkten Zeichnung der Teilnehmungsaktien durch die Berechtigten auch eine Ausgabe der Teilnehmungsaktien über Kreditinstitute möglich. Die Teilnehmungsaktien werden gegen Bareinlagen ausgegeben. Die Festlegung des Ausgabebetrags soll auf Basis des Marktpreises der Aktie erfolgen. Dabei kann eine bei Teilnehmungsaktien übliche Vergünstigung sofort oder später durch Darlehenskonstruktionen gewährt werden. Hier kann, insbesondere aufgrund gesetzlicher Vorgaben, auch zwischen den Mitarbeitern, Vorstandsmitgliedern und diesen gleichgestellten Beratern unterschieden werden.

Die Ausgabe von Teilnehmungsaktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da hierdurch die Identifikation der Berechtigten mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung gefördert werden. Die Berechtigten können so an der Entwicklung der Gesellschaft beteiligt werden. Auch werden dadurch die Interessen von Gesellschaft und den Berechtigten angegangen.

Durch mehrjährige, angemessene Sperr- bzw. Haltefristen ermöglichen die Teilnehmungsaktien auch Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen positive wie auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden können. Die Teilnehmungsaktien sollen so einen Anreiz geben, auf eine dauerhafte Wertsteigerung für die Gesellschaft zu achten. Zusätzlich können so die Berechtigten an die Gesellschaft gebunden werden, was im Hinblick auf den Fachkräftemangel ebenfalls im Interesse der Gesellschaft ist.

Angesichts der positiven Effekte für Unternehmen ist die Ausgabe insbesondere von Teilnehmungsaktien an Mitarbeiter auch vom Gesetzgeber gewünscht und wird vom Gesetz in verschiedener Weise erleichtert. So können nach den Regelungen des Aktiengesetzes die benötigten Teilnehmungsaktien aus genehmigtem Kapital bereitgestellt werden. Hierzu ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Aufgrund der oben geschilderten positiven Wirkungen ist der Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von Teilnehmungsaktien im Interesse der Gesellschaft sowie ihrer Aktionäre und daher auch sachlich gerechtfertigt.

Im Übrigen hält sich das Volumen der Ermächtigung zur Ausgabe von Beteiligungsaktien im Verhältnis zum Grundkapital der Gesellschaft in engen Grenzen (ca. 5 % des in das Handelsregister eingetragenen Grundkapitals nach Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung), so dass die Beteiligungsrechte der Aktionäre durch den Bezugsrechtsausschluss nur geringfügig beeinträchtigt werden. Damit liegt der Umfang der Ermächtigung zur Ausgabe von Beteiligungsaktien deutlich unter dem gesetzlich vorgegebenen Maximalbetrag von 50 % des im Zeitpunkt der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals.

Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat werden jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/II und der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Dabei kann ggfs. die Ausgabe der Beteiligungsaktien an weitere Voraussetzungen, bspw. Erreichung von Unternehmenszielen bzw. individuellen Zielen geknüpft werden. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die etwaige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/II berichten.

Ladenburg, 12. Mai 2022

Heidelberg Pharma AG

Der Vorstand